Name und Anschrift der Gutachterin oder des Gutachters

Datum:

Anschrift der Festsetzungsstelle

Ausfertigung für die Festsetzungsstelle

Bitte SSC wählen …

Psychotherapie-Gutachten

Pseudonymisierungscode:

Auftragsschreiben vom:

Die Voraussetzungen für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Psychotherapie sind für die Behandlungsform

- ☐ Analytische Psychotherapie (AP) als
  - ☐ erfüllt anzusehen.
  - ☐ nicht erfüllt anzusehen.
- ☐ Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (TP) als
  - ☐ erfüllt anzusehen.
  - ☐ nicht erfüllt anzusehen.
- ☐ Systemische Therapie (ST) als
  - ☐ erfüllt anzusehen.
  - ☐ nicht erfüllt anzusehen.
- ☐ Verhaltenstherapie (VT) als
  - ☐ erfüllt anzusehen.
  - ☐ nicht erfüllt anzusehen.

Die oben genannte Psychotherapie sollte wie folgt durchgeführt werden:

- ☐ ausschließlich Einzelbehandlung
  - ☐ Anzahl der Sitzungen für die zu behandelnde Person:
  - ☐ Anzahl der Sitzungen für den Einbezug von Bezugspersonen:

☐ ausschließlich Gruppenbehandlung
- ☐ Anzahl der Sitzungen für die zu behandelnde Person: _____
- ☐ Anzahl der Sitzungen für den Einbezug von Bezugspersonen: _____

☐ Kombinationsbehandlung mit
- ☐ überwiegend Einzelbehandlung
  - ☐ Anzahl der Sitzungen für die zu behandelnde Person: _____
  - ☐ Anzahl der Sitzungen für den Einbezug von Bezugspersonen: _____
- ☐ überwiegend Gruppenbehandlung
  - ☐ Anzahl der Sitzungen für die zu behandelnde Person: _____
  - ☐ Anzahl der Sitzungen für den Einbezug von Bezugspersonen: _____

☐ Kombinationsbehandlung durch zwei Therapeutinnen oder Therapeuten
- ☐ Anzahl der Sitzungen für die zu behandelnde Person: _____
- ☐ Anzahl der Sitzungen für den Einbezug von Bezugspersonen: _____

Begründung der Gutachterin oder des Gutachters nur für die Therapeutin oder den Therapeuten:

Kurzbegründung der Gutachterin oder des Gutachters bei Fehlen der medizinischen Notwendigkeit der vorgesehenen Psychotherapie und/oder fehlender Qualifikation der Therapeutin oder des Therapeuten:

☐ Es werden Störungen beschrieben, die nicht den in § 18a Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) genannten Indikationen zuzuordnen sind.

☐ Das Störungsmodell beziehungsweise die aktuell wirksame Psychodynamik der psychischen Erkrankung gemäß eines der in § 19 bis 20a BBhV genannten Psychotherapieverfahren ist nicht hinreichend erkennbar.

☐ Das vorgesehene Psychotherapieverfahren beziehungsweise der methodische Ansatz lässt einen Behandlungserfolg nicht oder nicht in ausreichendem Maß erwarten oder gehört zu den Verfahren, deren Aufwendungen nach Abschnitt 1 der Anlage 3 zu den §§ 18 bis 21 BBhV nicht beihilfefähig sind.

☐ Die Voraussetzungen bei der zu behandelnden Person oder deren Lebensumstände lassen für das beantragte Psychotherapieverfahren einen Behandlungserfolg nicht oder nicht ausreichend erwarten.

☐ Die in den Abschnitten 3 bis 5 der Anlage 3 zu den §§ 18 bis 21 BBhV genannten Anforderungen für die Durchführung der jeweiligen Behandlung werden von der Therapeutin oder dem Therapeuten nicht erfüllt.

Gegebenenfalls Erläuterung:

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift
der Gutachterin/des Gutachters